

# Über Sanktionen im Jugendstrafvollzug

*Michael Walter*

Probleme des Umgangs mit Jugendkriminalität und Folgen entsprechender kriminalrechtlicher Reaktionen gehören über Jahrzehnte hin zu den zentralen Themen des *Jubilars*.<sup>1</sup> Gerade zum Jugendvollzug verdanken wir ihm wegweisende Studien.<sup>2</sup> Von daher liegt es nicht fern, ihm in nunmehr 50-jähriger herzlicher Verbundenheit einige Überlegungen zu widmen, die die „erzieherische Gestaltung“ des Jugendvollzugs zum Gegenstand haben. Sie sind nicht allein aus meiner Tätigkeit an der Universität erwachsen, sondern zu einem erheblichen Teil aus der jetzigen Arbeit als Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>3</sup>

## *I. Einführung*

### 1. Frage nach der Reichweite von Erziehung im Vollzugsalltag

Die Zauberformel, die den spezifischen Charakter des Jugendkriminalrechts kennzeichnet, ist seit jeher die der Erziehung.<sup>4</sup> Gemeint ist nicht immer ein lupenreiner methodisch-pädagogischer Ansatz. Erziehung im jugendkriminalrechtlichen Kontext wendet sich vielmehr in erster Linie von einem repressiv-vergeltenden Vorgehen ab, versucht, Benachteiligungen und Verzögerungen in der Entwicklung junger Menschen auszugleichen, deren soziale Teilhabechancen nicht weiter zu mindern, eher zu verbessern. In diesem Sinne hat der Gesetzgeber noch in den letzten Jahren den Erziehungsgedanken unterstrichen und als verbindende Klammer an den Beginn des JGG gestellt. § 2 Abs. 1 betrachtet Erziehung als das Mittel, mit dem das Ziel der Verhinderung erneuter Straftaten angestrebt werden soll. Dazu passen die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, die ebenfalls auf die Vermeidung künftiger Straftaten durch Erziehung abheben (z.B. §§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 JStVollzG NRW).

---

<sup>1</sup> S. statt vieler Beiträge des Jubilars nur *Kerner* 1984, S. 14 f. und jüngst *ders.* in Hessisches Landeskriminalamt 2010.

<sup>2</sup> S. insbes. *Kerner et al.* 1996, u.a. S. 1 f., 137 f.

<sup>3</sup> Zum Tätigkeitsspektrum siehe: Justizvollzugsbeauftragter 2012, S. 22 f. u. 149 f.

<sup>4</sup> Vgl. die Beiträge in *Walter* 1989; ferner *Cornel* 2010, S. 464 f.; kritisch *Gerken et al.* 1988.

Doch muss sich Erziehung als Gestaltungsprinzip nicht allein bei kriminalpräventiven Bemühungen bewähren. Sie ist bereits schon in Momenten gefordert, in denen einzelne Inhaftierte gegen Regeln des Anstaltslebens verstoßen und die Ordnung stören. Wie im Großen fragt sich hier im Kleinen, ob mit Strafsanktionen oder eben „erzieherisch(er)“ reagiert werden kann und soll. Erscheint in solchen Situation der Mechanismus der Übelszufügung unvermeidlich oder gibt es auch insoweit alternative Antworten, die die Störung vielleicht sogar als Chance begreifen, um Lernschritte einzuleiten? Letztlich fragt sich, in welchem Maße im Kontext des Jugendvollzugs Alltagsprobleme auf ihre Entstehungsgründe hin betrachtet und bearbeitet werden können. Gelingt das nicht, bleiben die aus dem Erwachsenen-Regelvollzug geläufigen Verfahrensweisen der abgestuften Disziplinierung.

## 2. Normativer Fortschritt im Umgang mit Regelverletzungen

Im Jugendvollzug von Nordrhein-Westfalen ist mit dem Landes-Jugendstrafvollzugsgesetz ein gewisser Fortschritt insofern erzielt worden, als das neue Gesetz bei der Reaktion auf Regelverstöße eine Stufenfolge vorsieht: Zunächst ist eine Besprechung des Konflikts in einem erzieherischen Gespräch vorgesehen, dann – in der zweiten Stufe – können, falls noch als erforderlich angesehen, erzieherische Maßnahmen angeordnet werden (§ 92 Abs. 1). Erst in der dritten Stufe sollen dann die Disziplinarsanktionen greifen (§ 93 Abs. 1). Während für die erzieherischen Maßnahmen dem Einfallsreichtum der Akteure kaum spezifische Grenzen gesetzt sind, entsprechende Maßnahmen mithin immer wieder neu erfunden werden können, gilt für die Disziplinarmaßnahmen ein abschließender Katalog. Er gipfelt im Arrest, der freilich die seltene Ausnahme darstellen soll (vgl. § 93 Abs. 3 u. 4). Außerdem gibt es eine zweite – oder dritte – „Spur“: Auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Gefangenen oder anderer können nicht ahndende, sondern zweckgerichtete Maßnahmen getroffen werden, im Extrem die vorübergehende Unterbringung in einem „besonders gesicherten Haftraum“ (§ 79 Abs. 2 Nr. 5). Wie bereits dieser knappe Überblick zeigt, bestehen beispielsweise mehrere Wege, um einen Jugendlichen innerhalb der Gefängnismauern wiederum in einem einzelnen Raum festzuhalten. Das lässt sich rechtlich als erzieherische Beruhigungsmaßnahme, als Disziplinararrest oder aber als Sicherungsmaßnahme rahmen. Die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensweisen weichen jeweils etwas voneinander ab. Doch der „Effekt“ im Erleben der jungen Gefangenen ist ein ähnlicher: „Ich werde wegen eines als schlecht beurteilten Verhaltens mit Einsperren bestraft.“ Die faktische Wechselbeziehung zwischen den Disziplinarstrafen und Sicherungsmaßnahmen kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, dass selbst das Recht vorsieht, dass verhängte Sicherungsmaßnahmen auf die Disziplinarstrafe angerechnet werden, § 93 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW.

### 3. Verbleibende oder neue Unklarheiten

Trotz der skizzierten gesetzlichen Normen ist die Realität von örtlich divergierenden Vorgehensweisen und Unübersichtlichkeiten geprägt. Zum einen scheint das Stufenmodell zumindest teilweise durch ein Fallgruppenmodell ersetzt zu werden. Danach werden bei „Gewalt“ meist sofort scharfe Disziplinarmaßnahmen befürwortet und verhängt, bei Störungen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mittelschwere Freizeitsperren u.s.f. Die Vorgehensweisen weichen von Anstalt zu Anstalt voneinander ab. Dabei bevorzugt eine Haftanstalt einen „erzieherischen“ Rahmen, die andere arbeitet mehr mit „gelben Zetteln“ (Disziplinarmaßnahmen). Bis heute ist nicht bekannt, welche erzieherischen Antworten bislang gefunden worden sind, wie individuell oder generalisierend vorgegangen wird. Aus alledem wird deutlich, dass genauere Aussagen zur anstaltsinternen Sanktionspraxis kaum getroffen werden können. Auf alle Fälle liefern vergleichende Aussagen zu Disziplinarmaßnahmen nur ein sehr unvollkommenes Bild, abgesehen von eventuellen Registrierungslücken. Aus kriminologischer Sicht ergibt sich die Aufgabe, mehr Licht in dieses Dunkel zu bringen, vor allem die Realität der erzieherischen Maßnahmen näher zu erfassen. Sind sie mehr als quasi-punitiv Eingriffe, die punktuell nach „Störungen“ verfügt werden? Macht eine mit der Sanktionierung verbundene Minuspunkt-Vergabe das Geschehen zu einem erzieherischen? Wie verhält sich der praktizierte Umgang mit „Störern“ zu den erzieherischen Konzepten, die in nicht geringer Zahl verfasst worden sind und in manchen anstaltsinternen Schubladen schlummern? Es erheben sich viele Fragen. So gut wie sicher scheint nur zu sein, dass jedenfalls das Vollzugsgesetz in diesem Bereich lediglich eine sehr begrenzte Steuerungsleistung erreicht.

Hier nicht weiter behandelt, sondern nur der Vollständigkeit halber benannt werden soll die parallel gegebene Möglichkeit, wegen einer Auffälligkeit, die zugleich als Straftat gewertet werden kann, eine Strafanzeige zu erstatten, also ein vom Vollzug getrenntes Strafverfahren in Gang zu setzen. Auch insofern dürfte eine Reihe von Fragen und Problemen noch nicht hinreichend geklärt sein.

## *II. Zur Konstitution des Disziplinarartbestandes*

### 1. „Wesen“ der Disziplinarverstöße

Disziplinarmaßnahmen knüpfen an Störungen eines „geordneten Dienstbetriebes“ an. Sie setzen – bezogen auf die Vollzugsanstalt – ein schuldhaftes, dem Gefangenen vorwerfbares Verhalten voraus. Die rechtliche Grundstruktur ist der des Strafrechts vergleichbar, durch dessen Existenz und Anwendung bekanntlich das „gedeihliche Zusammenleben“ im Staate gesichert werden soll. Disziplinarverstöße können auch, wie gesagt, zugleich Straftaten sein, müs-

sen es jedoch nicht. Der Bogen wird wesentlich weiter gespannt. Erfassbar sind etwa das nicht rechtzeitige Erscheinen im Arbeitsbetrieb oder der Besitz verbotener Gegenstände (z.B. Handy). Mit der Ahndung soll der Ablauf des gesamten Haftgeschehens geschützt und gestützt werden. Diese Zielsetzung klingt zwar fassbarer als die des allgemeinen Strafrechts, weist aber ebenfalls deutliche Parallelen zu letzterem auf. Denn im Mittelpunkt steht, so ließe sich formulieren, nunmehr das „gedeihliche Zusammenleben im Gefängnis“.

## 2. Wann „Störungen“ entstehen

Als (Straf-)Jurist ist man gewohnt, von einem bestimmten Verhaltenstatbestand, dem „Verbrechen“ auszugehen und von dort aus nach dem maßgeblichen Strafraum zu suchen, um innerhalb dessen schließlich die konkrete Strafe festzulegen. Als Kriminologe weiß man, dass derartige Straftaten nicht einfach in der Realität „da“ sind, sondern sozial konstituiert werden. Das fragliche Verhalten muss erst einmal als „kriminell“ entdeckt und aufbereitet bzw. interpretiert werden. Dabei wird ferner ein Übergang vom Dunkel- ins Hellfeld vorausgesetzt. Obgleich die Geschehnisse im Gefängnis leichter zu beobachten sein mögen, spielen in dessen Mauern die Wahrnehmung, Einordnung und offizielle Qualifizierung von Ereignissen jedoch eine ebenso wesentliche Rolle wie „draußen“. Untersuchungen haben ergeben, dass das Meldeverhalten der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes keineswegs konstant ist. Überbeanspruchungen oder ein hoher Krankenstand lassen die Zahlen der Disziplinarverstöße in die Höhe schnellen. Auch schlechte Haftbedingungen und eine angespannte Anstaltsatmosphäre tragen zum Entstehen von offiziell wahrgenommenen und dann zu bearbeitenden Regelverstößen bei.<sup>5</sup> Zum einen können frustrierende Umstände Widerstände bei den Gefangenen provozieren, zum anderen engt ein belastender Haftalltag die Toleranz der Mitarbeiter ein, ihnen „platzt schneller der Kragen“.

So gesehen besagt die Häufigkeit von Störungsmeldungen keineswegs nur etwas zur Eigenart der einsitzenden Gefangenen, vielmehr legen entsprechende Berichte zugleich negative Rückschlüsse auf die gegenwärtige Verfassung der Einrichtung nahe. Ein vorbildlicher Wohngruppenvollzug, der den einzelnen Gefangenen Anerkennung und den Aufsichtskräften Erfolgserlebnisse vermittelt, ist abgesehen von den Resozialisierungsmöglichkeiten gleichzeitig ein guter Ansatz, um die Anzahl von Verfehlungen klein zu halten. Das Bedürfnis, einmal drastisch die Norm zu verdeutlichen, wird weniger stark sein. In einem einigermaßen gelungenen Jugendvollzug spielen Fragen der offiziellen Diszi-

---

<sup>5</sup> Grundlegend *Walter, J.* 1998; s. nunmehr *zuf. AK – StVollzG/J. Walter* 2012, Vor § 102 Rn. 1 f.; s. ferner den Bericht von *Knorr* 2012, S. 323.

plinierung eine vergleichsweise geringere Rolle als in einem strikten Verwahrvollzug.

In vielerlei Gesprächen hat sich gezeigt, dass neben den Haftbedingungen die Vorverständnisse vor allem der Aufsichtsbediensteten, die tagtäglich mit den Gefangenen in Kontakt kommen, von Belang sind. Diese Vorverständnisse betreffen das persönliche Ideal, wie man sich das Gefängnis von innen vorstellt, das anzustrebende Verhältnis der Gefangenen zu den Bediensteten und die Einschätzungen der Persönlichkeit des jeweiligen Gefangenen, mit dem der Beamte gerade befasst ist. Im Umgang mit den Häftlingen wird bei einem Bediensteten in gewisser Weise eine ganze innere Welt aktiviert. Sie tritt nur rudimentär nach außen, vieles bleibt unausgesprochen. Zum Beispiel ist die Formel zu hören, dass sich ja die jungen Leute nicht grundlos im Vollzug befänden. Eine derartige Bemerkung kann auf der Annahme beruhen, dass bei bestimmten Gefangenen Regelverstöße zu erwarten seien und dass just dieses an ihrer Eigenart liege. Es kann darin ferner eine nur begrenzte Bereitschaft signalisiert werden, sich mit dem Kontext des Geschehens und seinen Entstehungsbedingungen auseinanderzusetzen. Junge Gefangene, die in ihrer Jugend bereits vielfache Wechsel der Bezugspersonen und ferner das „Fallenlassen“ in pädagogischen Beziehungen erlebt haben, neigen mitunter dazu, die Ablehnung durch andere zu provozieren, um sich in ihrer Opferrolle bestätigt zu finden. Solche und ähnliche Konstellationen machen deutlich, wie wichtig kriminologische Grundkenntnisse für den Jugendvollzug sind, dass es entgegen nicht selten zu hörender Praktikermeinungen eben nicht ausreicht, mit gesundem Menschenverstand die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Wie verquer manche „Ideal“-Vorstellungen mitunter sind, habe ich recht anschaulich durch den Brief eines anerkannten Aufsichtsbediensteten erfahren, der sich bitter über die Verweichlichung des Disziplinararrests in „seiner“ Anstalt beklagt und das an einzelnen Punkten (kein Hochklappen des Bettes, keine reduzierte Nahrung, kein Rauchverbot u.s.w.) konkretisiert hatte. Mit seiner Vorstellung, dass Strafe auch in diesen Entbehrenskomponenten spürbar sein müsse, war und ist er vermutlich nicht allein.

### *III. Anspruch und Wirklichkeit von Disziplinarmaßnahmen*

Angesichts dessen, dass seit dem Jahre 1997 auf Bundesebene keine Daten zu den Disziplinarmaßnahmen mehr veröffentlicht werden, erscheint ein Blick auf die verfügbaren Angaben in Nordrhein-Westfalen – trotz aller bereits erwähnten Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf nicht erfasste „erzieherische Maßnahmen“ – hilfreich.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Frau *Andrea Knorr* danke ich auch an dieser Stelle für die tabellarische Aufbereitung der Daten.

*Disziplinarmaßnahmen im geschlossenen Jugendvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (männliche Gefangene) 2007–2010*

JVAen – Jugendstrafe und Erwachsenens- freiheitsstrafe im Jugendvollzug	Jahres- durchschnitts- belegung	Disziplinar- maßnahmen insgesamt	Arrest		Anteil des Arrests an den Disziplinar- maßnahmen	relative Häufigkeit: bezogen auf die Durchschnittsbelegung	
			voll- streckt	mit Bewährung		von Disziplinar- maßnahmen	von vollstr. Arrest
Heinsberg	2007	308	13	1	5%	1,22	0,05
	2008	279	6	0	3%	1,35	0,03
	2009	329	13	2	5%	1,65	0,07
	2010	193	9	1	4%	1,17	0,05
Herford	2007	736	18	2	3%	1,88	0,05
	2008	475	8	1	2%	1,51	0,03
	2009	627	11	8	3%	2,02	0,04
	2010	303	5	4	1%	2,00	0,02
Iserlohn	2007	88	0	3	3%	0,34	0,00
	2008	219	0	0	0%	0,01	0,00
	2009	216	0	0	0%	0,06	0,00
	2010	168	0	0	0%	0,14	0,00
Siegburg	2007	385	69	4	19%	1,07	0,19
	2008	470	100	4	15%	1,50	0,21
	2009	476	83	2	13%	1,42	0,17
	2010	478	117	1	18%	1,37	0,24

In den meisten Anstalten war die Belegung insgesamt rückläufig. Entsprechende Entspannungslagen spiegeln sich teilweise in einer geringeren relativen Häufigkeit der registrierten Disziplinarmaßnahmen. Man erkennt, dass die förmliche Disziplinierung meist keine Seltenheit darstellt, wobei hier nichts zur Verteilung der Maßnahmen auf die einzelnen Gefangenen ausgesagt werden kann. Dass bei ähnlicher Klientel die Häufigkeit der Disziplinarmaßnahmen von Anstalt zu Anstalt deutlich divergiert, zeigt ein Vergleich der Sanktionspraxis in Iserlohn und Herford. Innerhalb der besonders restriktiv-punitiven Maßnahmen spielt der Arrest eine zentrale Rolle. Während er in Siegburg einen Anteil von bis zu fast 20% erreichte, konnte auf ihn in Iserlohn in den letzten Jahren gänzlich verzichtet werden. Dadurch werden einerseits die erheblichen Unterschiede in der Reaktion auf disziplinarisch gerahmte Ereignisse erkennbar, andererseits die offenbar bestehenden Handlungsspielräume. Dabei ist freilich zu bedenken, dass – wie erwähnt – punitive Komponenten auch in (von der Tabelle nicht erfassten) erzieherischen Maßnahmen oder in Sicherungsmaßnahmen liegen können, mithin ein gewisser „Etikettenaustausch“ vorstellbar ist. Doch dazu haben wir bislang keine quantitativen Befunde.

### 1. Probleme und Defizite bei der Bestimmung der Reaktion auf „Störungen“

In der Theorie ist man sich darin einig, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel, die *ultima ratio*, sein sollen. Doch davon ist die Praxis entfernt. Hier hat sich, wie eingangs erwähnt, eine Art Tatbestandsdenken herausgebildet. Es kommt in der wiederholt gehörten Formel zum Ausdruck, dass auf Gewalt ein Arrest zu folgen habe. Die Ächtung von Gewaltphänomenen findet in einer Art Sanktionsreflex ihren – rechtlich verqueren – Ausdruck. Das genannte gesetzliche Stufenverhältnis vom Konfliktgespräch bis zum Disziplinarverfahren scheint von Überlegungen zur „Deliktsschwere“ überlagert zu werden, wobei bei schwereren Straftaten ja ohnehin eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Gestaltungsräume, die das Gesetz trotz seiner Vorgaben lässt, werden nach hiesigen Erfahrungen durch lokale Sanktionsmuster und -kulturen ausgefüllt. Man orientiert sich an den Vorstellungen erfahrener Kollegen, die dann ab einem bestimmten Punkt den Charakter von „Gewohnheitsrecht“ annehmen. Dadurch erklären sich lokal unterschiedliche und unterschiedlich häufige erzieherische Maßnahmen. Erfindungsreichtum, Wirksamkeitsbeurteilungen und Angemessenheitseinschätzungen variieren von Ort zu Ort. Nun betrifft diese Vielfalt freilich nicht die Disziplinarmaßnahmen, für die ja gerade ein abschließender Katalog gilt. Doch zeigt der in der obigen Tabelle sichtbar werdende Unterschied des Arrestgebrauchs, dass auch innerhalb der Disziplinarmaßnahmen keine einheitliche Übung festzustellen ist.

## 2. Disziplinarverfahren: „strafähnlich“, „behandlungsähnlich“ oder primäre Machtentfaltung?

Der Kritik, dass Disziplinarmaßnahmen ein Aliud gegenüber dem Ideal eines erzieherischen Ansatzes für den Jugendvollzug darstellten, wird nicht selten entgegengehalten, dass auch „Strafe“ zu den erzieherischen Mitteln gehöre. Abgesehen von der bereits (landes-)gesetzlich fixierten Unterscheidung zwischen erzieherischen Reaktionen und Disziplinarmaßnahmen ist insoweit auf die Ausgestaltung der jeweiligen Verfahren zu verweisen. Denn das Disziplinarverfahren hat ein eigenes Setting, das mit einer entwicklungsfördernden Kommunikation und Zuwendung wenig Gemeinsamkeiten aufweist. Es ist im Kern dem Strafverfahren nachgebildet, gleichsam ein kleiner Strafprozess innerhalb des Gefängnisses. Der Gefangene kann sich theoretisch anwaltlich vertreten lassen, braucht zur Sache nicht auszusagen, müsste eigentlich zuvor entsprechend belehrt werden. Er kann ferner Zeugen zu seiner Entlastung benennen. Der Vorsitzende ist der Theorie nach unbefangen. Die Hervorhebung der Theorie des Ganzen soll schon darauf vorbereiten, dass diese Verfahren von den Gefangenen oft vollkommen anders erlebt werden. Aus meiner Sicht bestehen größte Zweifel, dass sich das „Strafverfahrensähnliche“ unter den konkreten (Haft-) Bedingungen der „totalen Institution“<sup>7</sup> überhaupt glaubwürdig verwirklichen lässt. Soweit das nicht der Fall ist oder jedenfalls in der Praxis nicht häufig gelingt, findet eine eher „behandlungsähnliche“ Einwirkung als „strafähnliche“ Veranstaltung statt. Doch für eine erzieherische Veranstaltung fehlt der gesamte pädagogisch-akzeptierende Kontext. Letztlich dürften deshalb beide Zielsetzungen, auch die einer adäquaten kriminalpräventiven Behandlung oder Erziehung, verfehlt werden – zugunsten einer einseitigen Machtentfaltung und -durchsetzung im Sinne *Foucaults*.<sup>8</sup>

Die Disziplinarverfahren zeigen mit aller Deutlichkeit, wer der Stärkere ist und das Sagen hat. Von den Gefangenen wird eine Übermacht der Gegenseite erlebt. Wenn ein Bediensteter ein entsprechendes Verfahren in Gang bringt, einen „Gelben“ (Zettel) schreibt (ausfüllt), geschieht das mit der Erwartung gegenüber der Anstaltsleitung, dass eine Bestrafung des Gefangenen vorgenommen werde. Der Anstaltsleiter sieht sich mithin mit einer recht festen Erwartung konfrontiert, deren Enttäuschung für das weitere Geschehen auch ihm Probleme schaffen würde. Wenn sodann die Aufklärung des Sachverhalts in Rede steht und unterschiedliche Versionen vorgebracht werden, kommt es meist darauf an, wem mehr geglaubt wird, dem oder den Bediensteten oder dem Gefangenen. Gefangene berichteten wiederholt, von ihnen benannte Zeugen für ihre Sachverhaltsdarstellung seien nicht gehört worden. Vielleicht zögert auch manch ein Gefangener im entscheidenden Moment deswegen, um sich in der

<sup>7</sup> Goffman 1973, S. 15 f.

<sup>8</sup> Foucault 1976, S. 378 f.

Rolle des Zeugen nicht unbeliebt zu machen. Angesichts dieser Sachlage gelingt es den Gefangenen schwerlich, gegen die Deutung des Geschehens, wie sie von Mitarbeitern vorgetragen wird, wirksam anzugehen.

Das Schweigen des Beschuldigten, das bei einem gewöhnlichen Strafprozess den Tatnachweis so schwierig machen kann, hilft in diesen disziplinarischen Kontexten nichts. Denn die Vollzugsmitarbeiter beziehen sich mit ihren Angaben ja auf das von ihnen Gesehene und Erlebte. Es gibt so gesehen keine ungeklärten Sachverhalte. Im Übrigen bevorzugen die Anstalten verständlicherweise oft den „kurzen Prozess“. Sie möchten baldige Konsequenzen (s.a. § 94 Abs. 1 JStVollzG NRW). Das bedingt nicht nur das regelmäßige Ausbleiben einer wie auch immer gestalteten Verteidigung. Zugleich ist den Inhaftierten mangels Belehrung meist nicht klar, dass sie einstweiligen Rechtsschutz beantragen können (vgl. §§ 92 Abs. 1 S. 2 JGG i. Verb. m. § 114 Abs. 2 StVollzG). Passend und abrundend zu Allem erwecken bisherige Einblicke in Gefangenenakten die Vermutung einer überaus knappen und schwer verständlichen Dokumentation der Vorgänge (s. indessen § 96 Abs. 4 JStVollzG).

Betrachtet man die gegenwärtige Disziplinarpraxis, erscheint sie als ein Zwitter zwischen Strafverfahren und erzieherischem Bemühen, wobei weder die strafrechtlichen noch die erzieherischen Anforderungen erreicht werden. Es wird gleichsam Erziehung in strafrechtsähnlichem Gewande betrieben. Dabei bleiben dann sowohl die rechtsstaatlichen Standards der Fairness auf der Strecke als auch die Erwartungen, die man an eine pädagogische Zuwendung haben darf. Das Disziplinarverfahren trägt aus dieser Sicht unehrlich Züge, da es weder das vorgebliche noch das verkappte Programm einlöst.

### 3. Ansatzpunkte für eine bessere Praxis

Abschließend fragt sich, wie Verbesserungen der Situation erreichbar erscheinen. Geht man von einem erzieherisch zu gestaltenden Vollzug aus, sollten begriffliche Verselbständigungen einzelner Verhaltensweisen nach Art strafrechtlicher Deliktsdefinitionen zugunsten der Erfassung von breiteren Handlungszusammenhängen zurückgestellt werden. Die Qualifikation als Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung u.s.w. kann leicht dynamische Abläufe zerschneiden und dann zu recht einseitigen Vorwürfen führen. Der Blick muss tendenziell breiter werden und Kommunikationsstränge erfassen. So vermag beispielsweise ein selbst noch legales Verhalten eines Beamten derart aggressiv hervortreten, dass es dann – möglicherweise schon rechtswidrige – Reaktionen begünstigt, deren alleinige Beanstandung dann als nicht gerecht empfunden wird. Im Fehlverhalten Jugendlicher kommen häufig erzieherische Defizite zum Ausdruck. Sie bieten aus pädagogischer Sicht eine Chance, die Probleme anzusprechen und zu thematisieren. Das gelingt am besten in einem ernsthaft zugewandten Gespräch, kaum jedoch in einem „kleinen Bestrafungsprozess“.

Daher gilt es, solche erzieherischen Möglichkeiten zu nutzen. Das setzt freilich pädagogisch geschultes Personal voraus. Die Jugendlichen benötigen Gelegenheiten, neue Verhaltensweisen auszuprobieren und einzuüben. Unser Ziel muss daher sein, strafähnliche Sanktionierungen zugunsten derartiger Lernfelder zurückzudrängen.

Wenn die Wahrnehmung und Thematisierung von „Störungen“ von organisatorischen Rahmenbedingungen und von Vorverständnissen der Bediensteten abhängen, ergibt sich daraus die Aufforderung, günstigere Rahmenbedingungen zu schaffen sowie auch die inneren Haltungen der Mitarbeiter zu beachten und zu thematisieren. Auch sollte man bei der Bearbeitung von Disziplinarverfahren die (Vor-)frage zulassen, wie es denn zu der Meldung, zur Einreichung des gelben Bogens, gekommen ist. Eine stärkere Berücksichtigung von Handlungszusammenhängen erleichtert zugleich frühzeitige Gegensteuerungen gegen sich aufschaukelnde und verschärfende Spannungen innerhalb des Gefängnisses. Eine ehrenamtliche Pädagogin wies beispielsweise darauf hin, dass ein Teil wechselseitiger Aggressionen zwischen einem Gefangenen und einem Aufsichtsbeamten hauptsächlich daher rührte, dass letzterer es wiederholt versäumt hatte, dem Gefangenen die näheren Hintergründe für verschiedene organisatorische Maßnahmen zu erklären. Aus dem Nichtwissen heraus hatte sich beim betreffenden Jugendlichen schließlich eine – scheinbar unerklärliche – zunehmende Abwehr und Feindseligkeit aufgebaut. Hier den Willen durch Machtdemonstrationen „brechen“ zu wollen, wäre sicherlich der verkehrte Weg.

Allein die Befürwortung erzieherischer Maßnahmen genügt nicht. Sie können, wie wir gesehen haben, unterschiedliche Ausprägungen haben, deshalb auch wenig Anderes bedeuten als Bestrafungen. Dann wird irgendetwas, das man dem jungen Gefangenen noch nehmen kann, eingeschränkt oder ganz genommen, der Kontakt zu anderen, der Fernsehempfang u.s.w. Der Unterschied zu Disziplinarmaßnahmen liegt solchermaßen hauptsächlich im informelleren Verfahren. Das nimmt möglicherweise noch rechtliche Positionen, kann andererseits aber auch insoweit günstiger sein, als es bei künftigen Vollzugsentscheidungen weniger nachteilig zu Buche schlägt. Doch gehen die Chancen, die Erziehung im Jugendvollzug bietet, über eine derartige „Eingriffspädagogik“ hinaus. Erstrebenswert ist die Entwicklungsförderung. Bei vielen Gefangenen heißt das die Erweiterung ihres Verhaltensrepertoires. Die Aufmerksamkeit des Vollzuges darf sich aus diesem Grunde nicht auf die Sanktionierung einer bestimmten Störung beschränken. Vielmehr sind die Hintergründe zu beleuchten, aus denen heraus der Betreffende sich so verhält. Gerade Gewaltphänomene können sehr unterschiedliche Motivationen aufweisen und deswegen entsprechend unterschiedliche Maßnahmen und Behandlungsangebote erfordern.<sup>9</sup> So gesehen bedeutet die Abkehr von der Disziplinierung unerwünschten Verhal-

---

<sup>9</sup> S. Friedmann 2012.

tens zugleich die Abkehr von einer recht bequemen und letztlich oberflächlichen Grundhaltung.

Zurück zum Jubilar. *Kerner* hat im Zusammenhang mit Prävention und Erziehung junger Menschen zu Recht darauf hingewiesen, dass unser Interesse bei „schwierigen“ Jugendlichen oft erst geweckt wird, wenn sie wieder „schwierig“ werden. Normverstöße sind aus dem Erleben mancher junger Menschen das beste Mittel, um Aufmerksamkeit und – dann freilich negative – Zuwendung zu erfahren.<sup>10</sup> *Kerner* schreibt: „Es gibt die Erfahrung des Jugendlichen, die lerntheoretisch interessant ist, dass Zuwendung zur (oder Wahrnehmung der) Person eben nur dann erfolgt, wenn man Negatives macht. Wenn wieder was, ausgefressen´ ist, beschäftigen sich plötzlich alle möglichen Personen mit ihm oder mit ihr.“ Wir sollten im Anschluss an den Jubilar diese Sichtweise von Delinquenten im Vollzug nicht weiter fördern und verfestigen, sondern uns schon vorab um eine ihnen zugewandte Haftgestaltung mühen, die dann manche „Korrekturversuche“ überflüssig machen dürfte.

### Literatur

- Cornel, H.* 2010. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.). Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 455 – 473.
- Feest, J., Lesting, W.* (Hrsg.) 2012. StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK – StVollzG), 6. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Foucault, M.* 1976. Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Deutsch: Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Friedmann, R.* 2012. „Der guckt schon so ...“ Motive jugendlichen Gewalthandelns, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 23, 60–66.
- Gerken, J., Schumann, K.F.* (Hrsg.) 1988. Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag.
- Goffman, E.* 1973. Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Deutsch: Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Hessisches Landeskriminalamt 2010. Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Abschlussbericht. Koch-Arzberger, C., Bott, K., Kerner, H.-J., Reich, K., Vester, T. (Hrsg.).
- Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen 2012. Tätigkeitsbericht 2011. Köln.
- Kerner, H.-J.* 1984. Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Eröffnungsreferat zum gleichnamigen 19. Deutschen Jugendgerichtstag in Mannheim 1983. Tagungsbericht 14–45, München: Selbstverlag der DVJJ.
- Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G.* (Hrsg.) 1996. Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag.

<sup>10</sup> *Kerner* 1984, S. 19.

- Knorr, A.* 2012. „Disziplin(ierung) und Erziehung im Jugendvollzug“. Bericht zur Tagung vom 25.–26. Juni 2012 in Münster. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 23, 322–324.
- Walter, J.* 1998. *Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug*. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag.
- Walter, M.* (Hrsg.) 1989. *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*. Köln: Carl Heymanns Verlag.